

gebiet betroffenen Länder in anderen Regionen ähnliche Strategien zu entwickeln;

7. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der von der Suchtstoffkommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung abgehaltenen "Themenbezogenen Aussprache über die Prävention des Drogenmissbrauchs, Behandlung und Rehabilitation: a) Aufbau lokaler Kapazitäten, b) Prävention von HIV/Aids und anderer durch Blut übertragener Krankheiten im Kontext der Prävention des Drogenmissbrauchs"⁴⁷⁹;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln und unter Berücksichtigung der Leitlinien der Suchtstoffkommission für die Verwendung nicht zweckgebundener Mittel⁴⁸⁰, zusammen mit internationalen Finanzinstitutionen und den an der Verhütung und Unterbindung der Geldwäsche und des Drogenhandels beteiligten Organisationen auf Antrag die Bereitstellung von Ausbildung und Beratung durch technische Zusammenarbeit in den Staaten zu erleichtern und dabei unter anderem die Empfehlungen betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu berücksichtigen, die von der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" und ihren Regionalgruppen ausgearbeitet wurden;

9. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann, und empfiehlt, dem Büro einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es seine Aufgaben erfüllen und auf eine gesicherte und berechenbare Finanzierung hinwirken kann;

10. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsundvierzigsten Tagung der Kommission⁴⁶⁵ zu berücksichtigen;

11. *fordert* die zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen, die sonstigen internationalen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, *auf*, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und

Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸¹ und ersucht ihn unter Berücksichtigung der Förderung einer integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich schwerpunktmäßig mit den Transitländern befasst.

RESOLUTION 60/179

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/511, Ziff. 15)⁴⁸².

60/179. Unterstützung für Afghanistan mit dem Ziel, die wirksame Umsetzung seines Durchführungsplans für die Suchtstoffbekämpfung zu gewährleisten

Die Generalversammlung,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht "Afghanistan: Opium Survey 2004" (Afghanistan: Opiumstudie 2004) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in dem hervorgehoben wird, dass der Anbau von Opiummohn in Afghanistan beispiellose Ausmaße erreicht hat und welche Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität dieses Landes, der Nachbarregionen und der ganzen Welt aus der Zunahme des unerlaubten Anbaus von Opiummohn, der Herstellung unerlaubter Drogen und des Handels damit erwachsen,

in Anerkennung des politischen Willens und der fortdauernden Entschlossenheit Afghanistans, den Anbau von Opiummohn bis 2013 zu beseitigen, und in diesem Zusammenhang den im Februar 2005 eingeleiteten Durchführungsplan Afghanistans für die Suchtstoffbekämpfung begrüßend, durch den das neue Ministerium für Suchtstoffbekämpfung formell eingerichtet wurde,

Kenntnis nehmend von der Verfassung Afghanistans, in deren Artikel 7 die Regierung Afghanistans ihre nachdrückliche Entschlossenheit bekundet, den unerlaubten Anbau von Opiummohn, die Herstellung von Opium und anderen unerlaubten Suchtstoffen sowie den Handel damit zu bekämpfen,

die Regierung Afghanistans dazu *ermutigend*, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines wirksamen gesetzlichen Rahmens für die Suchtstoffbekämpfung zu verstärken,

es begrüßend, dass die Regierung Afghanistans im Rahmen der Stärkung des Strafverfolgungssystems eine Drogenpolizei zur Unterstützung ihrer Suchtstoffbekämpfungskampagne eingerichtet hat,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den von der Regierung Afghanistans im Jahr 2004 erfolgreich durchgeführten Strafverfolgungsmaßnahmen, die zur Beseitigung von Tau-

⁴⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 8 (E/2005/28/Rev.1)*, Kap. II.

⁴⁸⁰ Ebd., 2001, *Supplement No. 8 (E/2001/28/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I, Resolution 44/20, Anlage.

⁴⁸¹ A/60/130.

⁴⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

senden Hektar Mohnanbaufläche, zur Unterbindung des Drogenverkehrs, zur Beschlagnahme erheblicher Mengen an unerlaubten Drogen, Vorläuferstoffen, Kleinwaffen und Munition sowie zur Beseitigung von Hunderten geheimer Labors für die unerlaubte Drogenherstellung geführt haben, und Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit der Regierung, ihre Anstrengungen in diesen Bereichen erheblich zu verstärken,

feststellend, dass die Regierung Afghanistans es zur Priorität gemacht hat, eine glaubwürdige, gezielte und verstärkte Kampagne zur Beseitigung des Anbaus unerlaubter Kulturen durchzuführen und im Rahmen des nationalen Entwicklungshaushalts und des neu eingerichteten Treuhandfonds für die Suchtstoffbekämpfung mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung dauerhafter alternativer Existenzgrundlagen in den anvisierten Gebieten zu erleichtern,

eingedenk dessen, dass der Kampf gegen den unerlaubten Anbau von Opiummohn, die Herstellung unerlaubter Suchtstoffe und den Handel damit eine gemeinsame, von allen getragene Verantwortung darstellt, der mittels internationaler Anstrengungen entsprochen werden muss, wie von den Mitgliedstaaten in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁴⁸³ anerkannt wurde,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁸⁴ und die darin enthaltenen Ziele, die auf wirtschaftliche Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Schaffung des zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Rahmens für die internationale Zusammenarbeit ausgerichtet sind,

sowie unter Hinweis auf verschiedene andere Resolutionen und Empfehlungen der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolution 59/161 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2004 und der Empfehlungen des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts in seinem Bericht für 2004⁴⁸⁵, in denen die internationale Gemeinschaft ersucht wurde, die Regierung Afghanistans bei ihrem Kampf gegen den unerlaubten Anbau von Opiummohn und den Handel mit unerlaubten Suchtstoffen zu unterstützen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der bilateralen und multilateralen Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft Afghanistan über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere internationale Einrichtungen gewährt;

2. *würdigt* den Durchführungsplan Afghanistans für die Suchtstoffkämpfung, der eine aus den folgenden acht Punkten bestehende Strategie umfasst:

a) Aufbau von Institutionen zur Suchtstoffbekämpfung und entsprechenden Strukturen in den Provinzen;

b) verstärkte Aufklärung der afghanischen Bevölkerung über die Probleme und Bedrohungen, die vom unerlaubten Anbau von Opiummohn, von der Herstellung unerlaubter Suchtstoffe und dem Handel damit ausgehen;

c) Bereitstellung alternativer Existenzgrundlagen und Schaffung eines nationalen Entwicklungshaushalts und eines Treuhandfonds für die Suchtstoffbekämpfung zur Bereitstellung finanzieller Unterstützung;

d) Unterbindung und Beseitigung von Labors zur Heroinherstellung durch die nationale Drogenpolizei;

e) Stärkung der Rechts- und Justizinstitutionen;

f) eine glaubwürdige, gezielte und verifizierte Kampagne zur Beseitigung des unerlaubten Anbaus;

g) Nachfragesenkung und Behandlung von Drogenabhängigen;

h) regionale Zusammenarbeit mit Nachbarländern, um die Sicherheitsgürtel in der Region zu stärken und den Bedrohungen entgegenzuwirken, die vom unerlaubten Anbau von Opiummohn, von der Herstellung unerlaubter Suchtstoffe und dem Handel damit ausgehen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans durch weitere technische Hilfe und finanzielle Zusagen die erforderliche Unterstützung für ihre Suchtstoffbekämpfungsziele zu gewähren, insbesondere für alle acht Punkte des Durchführungsplans für die Suchtstoffbekämpfung;

4. *legt* allen Interessenträgern *nahe*, die Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage weltweit zu verstärken und dadurch die Anstrengungen zur Bekämpfung der Herstellung unerlaubter Drogen und des Handels damit zu unterstützen;

5. *fordert* Afghanistan *nachdrücklich auf*, die Kontrolle unerlaubter Drogen auch weiterhin als eine seiner obersten Prioritäten zu behandeln, wie in seiner Verfassung und im Durchführungsplan für die Suchtstoffbekämpfung vorgesehen, und zu diesem Zweck seine Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Opiummohn, der Herstellung unerlaubter Drogen und des Handels mit unerlaubten Drogen und Vorläuferstoffen zu verstärken;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, durch verstärkte Anstrengungen sicherzustellen, dass Afghanistan im Einklang und in Abstimmung mit dem Durchführungsplan für die Suchtstoffbekämpfung multilaterale Unterstützung erhält.

⁴⁸³ Resolution S-20/2, Anlage.

⁴⁸⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁸⁵ United Nations publication, Sales No. E.05.XI.3.